

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Per E-Mail

Frau Brigitte L. Frank
Bay. Landesverband kath. Tageseinrichtungen
für Kinder e.V.
Maistr. 5
80337 München

Frank@blv-kita.de

Name
Frau März

Telefon
089 1261-1426

Telefax
089 1261-1625

E-Mail
Anna-Maria.Maerz@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 16.06.2010

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 3/6512.01-1/13 Mz

Datum
13.07.2010

Vollzug der AVBayKiBiG

hier: Einsatz von Beobachtungsbögen nach § 1 Abs. 2 (PERIK), § 5 Abs. 2 (SISMIK) und § 5 Abs. 3 (SELDAK) AVBayKiBiG

Sehr geehrte Frau Frank,

sie fragen, ob Horte bzw. Tageseinrichtungen für Kinder, die Schulkinder aufgenommen haben, verpflichtet sind, bei Schulkindern die Beobachtungsbögen nach § 1 Abs. 2 (PERIK), § 5 Abs. 2 (SISMIK) und § 5 Abs. 3 (SELDAK) AVBayKiBiG einzusetzen.

Unter Bezugnahme auf unser AMS 04 – 2010 vom 09.03.2010 (VI3/7360/36/09) teile ich Ihnen Folgendes mit:

- § 5 Abs. 2 AVBayKiBiG – Einsatz des Beobachtungsbogens SISMIK

Der **SISMIK ist für Kinder im Schulalter nicht verbindlich vorgeschrieben**. Jedoch erscheinen folgende Teile geeignet: A, C bis F, H, L bis R.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

Für die Altersgruppe von 3,5 Jahren bis zur Einschulung lässt § 5 Abs. 2 AVBayKiBiG keinen Entscheidungsspielraum zu. Es ist verbindlich vorgeschrieben, dass Teil 2 des SISMIK bei Kindern mit Migrationshintergrund zur Anwendung kommt.

- § 5 Abs. 3 AVBayKiBiG – Einsatz des Beobachtungsbogens SELDAK

Auch der SELDAK ist für Kinder im Schulalter nicht verbindlich vorgegeben. Hier erscheinen für Kinder im Schulalter folgende Teile geeignet: A, C, E, F, I bis N.

Verbindlich ist die Anwendung des SELDAK bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (§ 5 Abs. 3 AVBayKiBiG) für Kinder im Alter von 4 Jahren bis zur Einschulung. Die AVBayKiBiG lässt für diese Altersgruppe ebenfalls kein Ersatzverfahren zu.

- § 1 Abs 2 Satz 2 AVBayKiBiG – Einsatz des Beobachtungsbogens PERIK

Das pädagogische Personal begleitet und dokumentiert den Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.

Für Kinder im Schulalter ist der PERIK zwar anwendbar, aber nicht verbindlich vorgegeben.

Beim PERIK handelt es sich um ein nach den Kriterien der klassischen Testtheorie konstruiertes Beobachtungsinstrument für die Altersgruppe von 3,5 Jahren bis zur Einschulung.

Mit AMS vom 29.04.2009 wurde festgelegt, dass das Salzburger Beobachtungskonzept für Kindergärten (SBKKG, Paschon & Zeilinger, 2007) und die Bildungs- und Lerngeschichten, Bildungsprozesse in früher Kindheit beobachten, dokumentieren und unterstützen (Leu, Flämig, Frankenstein, Koch, Pack, Schneider & Schweiger, 2007) als „gleichermaßen geeignet“ anerkannt werden. Ferner wurden das Dortmunder Entwicklungsscreening (DESK) und das Entwicklungs- und Kompetenzprofil (EKP) von T. Knauf und E. Schubert unter der Voraussetzung, dass es entsprechend der Empfehlung des Autors und der Autorin zugleich mit den Elementen „Kurzzeitbeobachtung“ in der Tradition der Reggio-Pädagogik und „Portfolio“ zum Einsatz kommt, als „gleichermaßen geeignet“ gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 AVBayKiBiG anerkannt (AMS vom 09.03.2010).

Die Regierungen, Landratsämter und kreisfreien Städte erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Information.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eirich
Ministerialrat

